



Beilage

zum

Rahmenkollektivvertrag

ARBEITER

Stein- und keramische
Industrie Österreich

Änderungen und Lohnordnungen

wirksam ab

1. Mai 2021

KOLLEKTIVVERTRAG

abgeschlossen zwischen dem Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft Bau-Holz, andererseits.

§ 1 Geltungsbereich

Dieser Kollektivvertrag gilt für alle Mitgliedsbetriebe bzw. in diesen Mitgliedsbetrieben beschäftigten Arbeitnehmer, soweit diese Arbeitnehmer nicht angestelltenversicherungspflichtig bzw. nicht Lehrlinge kaufmännischer und technischer Angestelltenberufe sind, für die der Rahmenkollektivvertrag der Stein- und keramischen Industrie Gültigkeit hat und auf die in der Beilage zu diesem Kollektivvertrag angeführten Lohnordnungen Anwendung finden.

§ 2 Mindestlöhne

Die Mindestlöhne werden ab **1. Mai 2021** um **2,1 %** erhöht. Die ab 1. Mai 2021 geltenden Mindeststundenlöhne ergeben sich aus den Lohnordnungen im Anhang.

Die Mindestlöhne werden ab 1. Mai 2022 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um 0,6% zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI zum Vorjahr erhöht. Als Berechnungsbasis wird die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2021 bis Februar 2022 herangezogen.

§ 3 Erhöhung der Effektivverdienste

- a) Die tatsächlichen Stundenlöhne, ausgenommen bei Lehrlingen, werden bei den Mitgliedsbetrieben, für die die beiliegenden Lohnordnungen Anwendung finden, **ab 1. Mai 2021** um **2,0 %** erhöht.
- b) Die tatsächlichen Löhne werden ab 1. Mai 2022 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um 0,5 % zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI zum Vorjahr erhöht. Als Berechnungsbasis wird die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2021 bis Februar 2022 herangezogen.

Die je nach Dienstvertrag bestehende betragsmäßige Differenz zwischen dem kollektivvertraglichen Stundenlohn und dem tatsächlichen Lohn (ohne kollektivvertragliche Zulagen) darf aus Anlass einer kollektivvertraglichen Lohnerhöhung nicht geschmälert werden.

- c) Bei den Arbeitnehmern, die im Akkord-, Prämien- oder in einem sonstigen Leistungssystem arbeiten, sind die bezüglichen Vereinbarungen so zu ändern, dass sich der Akkord-, Prämien- oder sonstige leistungsabhängige Verdienst um den dann jeweils zur Anwendung kommenden Effektivprozentsatz erhöht.

§ 4 Erhöhung der Zulagen

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden **ab 1. Mai 2021** um **2,0%** erhöht. Die Werte der Zulagen werden mit den Lohnordnungen veröffentlicht.

Die in EUR ausgedrückten Zulagen (inkl. Rohrzulage [Erschwerniszulage] in der Beton- und -fertigteilindustrie) werden ab 1. Mai 2022 mit einer Laufzeit von 12 Monaten um 0,6% zuzüglich der prozentuellen Veränderung des VPI zum Vorjahr erhöht. Als Berechnungsbasis wird die durchschnittliche Veränderung der von der Statistik Austria erhobenen Werte zwischen und einschließlich den Monaten März 2021 bis Februar 2022 herangezogen.

§ 5 Begünstigungsklausel

Diese Vereinbarung darf nicht zum Anlass genommen werden, derzeit bestehende IST-Löhne zu reduzieren.

§ 6 Rahmenrechtliche Änderungen

§ 3 Ziffer 8 wird abgeändert auf:

Die Arbeit am 24. und 31. Dezember (0-24 Uhr) entfällt gegen Fortzahlung des Entgelts. Bei Schichtarbeit ist innerbetrieblich eine sinngemäße Regelung zu treffen.

§ 3A Abs. 2 Pkt. 2.2.4 wird wie folgt ergänzt:

Weiters kann auf Wunsch des Arbeitnehmers dieser Ausgleichszeitraum noch weiter ausgedehnt werden, sofern eine Betriebsvereinbarung dies zulässt.

§ 4 Abs. 10 wird wie folgt ergänzt:

Mittels Betriebsvereinbarung können die Nachtstunden auf die Stunden von 22-5 Uhr beschränkt werden. In Betrieben ohne Betriebsrat sind entsprechende Einzelvereinbarungen zu treffen, welche zu Ihrem Wirksamwerden der Gewerkschaft Bau-Holz zur Genehmigung vorzulegen sind. Diese Möglichkeit ist auf die Monate April bis September 2021 beschränkt.

§ 8 Abs. 2 wird abgeändert bzw. ergänzt auf:

Von den Kollektivvertragspartnern wird übereinstimmend und ausdrücklich festgehalten, dass die Betriebe, die den Geltungsbereichen a (Steinarbeiter), b (Zement, Faserzement) sowie d (Ziegel- und -fertigteilindustrie) dieses Kollektivvertrags fachlich unterworfen sind, einer Branche zugehörig sind, in der Saisonbetriebe überwiegen (Saisonbranche im Sinne von § 1159 Abs. 2 ABGB, idF BGBl I 153/2017).

Die nachstehenden Kündigungsbestimmungen bleiben daher auch nach der gesetzlichen Neuregelung der Kündigungsfristen durch § 1159 Abs. 2 ABGB, idF BGBl I 153/2017 über den 1. Juli 2021 hinaus in Geltung.

Für Betriebe, die den Geltungsbereichen c (Feinkeramik, Steinzeug, Feuerfest) und e (Schleifmittelindustrie) unterworfen sind, gilt mit 1. Jänner 2021 für alle bestehenden, sowie künftig neu

begründeten Dienstverhältnisse der jeweils 15. und Monatsletzte als bereits vereinbarter Kündigungstermin iS § 1159 Abs. 3 ABGB idF BGBl I 153/2017.

Kündigungsfristen (gelten für Arbeitgeber und Arbeitnehmer):

Bei einer Betriebszugehörigkeit bis zu 3 Monaten kann täglich zum Arbeitsschluss gekündigt werden.

Bei einer längeren Betriebszugehörigkeit gelten folgende Kündigungsfristen:

Bei einer Betriebszugehörigkeit von über 3 Monaten bis zu 1 Jahr 2 Wochen

Bei einer Betriebszugehörigkeit von 1 Jahr bis 5 Jahren 4 Wochen

Bei einer Betriebszugehörigkeit von 5 Jahren bis 10 Jahren 5 Wochen

Bei einer länger als 10- jährigen Betriebszugehörigkeit 8 Wochen

Für die Bemessung der Dauer der Betriebszugehörigkeit sind Zeiten eines Arbeitsverhältnisses, die keine längeren Unterbrechungen als jeweils 135 Tage aufweisen, zusammenzurechnen. Dies gilt für Unterbrechungen, die nach dem 1. Mai 2003 beginnen.

§ 10 A wird teilweise abgeändert auf:

Abs. 1 neu: Betriebsentsandte Arbeitnehmer - das sind solche, die auf eine außerhalb ihres ständigen Betriebsortes gelegene Arbeitsstätte entsendet werden, die vom Betrieb oder Wohnort so weit entfernt ist, dass ihnen eine tägliche Rückkehr nicht zugemutet werden kann - haben Anspruch auf Außenzulage.

Diese beträgt für jeden Kalendertag mindestens 35 Prozent des normalen tariflichen Stundenlohnes (ohne Zuschläge) für die effektiv geleisteten Arbeitsstunden.

Abs. 1a neu: Arbeitnehmer, ausgenommen Berufskraftfahrer, die auf eine außerhalb ihres ständigen Betriebsorts gelegene Arbeitsstätte entsendet werden und täglich an ihren ständigen Betriebsort bzw. Wohnort zurückkehren, erhalten ein Taggeld, sofern die Abwesenheit mehr als 3 Stunden beträgt. Das Taggeld beträgt EUR 2,20 je angefangene Stunde der Abwesenheit, wobei höchstens ein Anspruch auf EUR 26,40 je Tag besteht.

Abs. 2 neu: Darüber hinaus hat jeder betriebsentsandte Arbeitnehmer Anspruch auf Bezahlung der tariflich günstigsten Reisekosten für die einmalige Hin- und Rückfahrt sowie auf Vergütung der Reisezeit zum normalen Stundenlohn, jedoch höchstens zwölf Stunden pro Kalendertag, und freie, durch die Firma beigestellte Unterkunft.

Abs. 4 neu: Ferner hat jeder betriebsentsandte Arbeitnehmer wöchentlich Anspruch auf Ersatz der tarifgünstigsten Reisekosten für die Heimfahrt, sofern die Entfernung zwischen ständigem Betriebs- bzw. Wohnort und der Arbeitsstelle höchstens 80 km beträgt. Bei Entfernungen über 80 km haben betriebsentsandte Arbeitnehmer nach je 4 Wochen Anspruch auf bezahlte Heimfahrt.

Abs. 6: entfällt

Abs. 8 neu: „Ihm“ wird durch „dem Arbeitnehmer“ ersetzt.

§ 7 Sonstige Vereinbarung

Die Sozialpartner werden in einer **Arbeitsgruppe** bis Ende 2021 das Thema „Bereitschaftszeiten“ behandeln, sowie bei einer Änderung der Steuerfreigrenze gem. § 26 Abs 4 EStG auch das Thema der Tagsätze. Die Sozialpartner werden Evaluierungen über die befristeten Rahmenrechtsbestimmung, den Zusatzkollektivvertrag für Montagemitarbeiter sowie über die Ergebnisse der Arbeitsgruppen vornehmen, um diese gegebenenfalls bereits per 1. Mai 2022 als Dauerregelung aufzunehmen.

§ 8 Wirksamkeitsbeginn

Dieser Kollektivvertrag tritt am 1. Mai 2021 bzw. 1. Mai 2022 in Kraft und gilt hinsichtlich der lohnrechtlichen Bestimmungen bis 30. April 2022 bzw. 30. April 2023. Nach dem 1. Februar 2023 sind Verhandlungen wegen Erneuerung des Vertrages aufzunehmen, sofern der Lohnunterausschuss einer Verhandlungsaufnahme zustimmt.

Wien, am 27. April 2021

Für den
Fachverband der Stein- und keramischen Industrie Österreich

Mag. Robert SCHMID eH
Fachverbandsobmann

DI Dr. Andreas PFEILER eH
Geschäftsführer

Für den
Österreichischen Gewerkschaftsbund
Gewerkschaft Bau-Holz

Abg.z.NR Josef MUCHITSCH eH
Bundesvorsitzender

Mag. Herbert AUFNER eH
Bundesgeschäftsführer

Anhang: Lohnordnungen 2021

**Anhang zum Kollektivvertrag Arbeiter Stein- und keramische Industrie
vom 27. April 2021**

LOHNORDNUNGEN

1. Beton- und -fertigteileindustrie		ab 1. Mai 21
I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
	Formentischler, Formenschlosser	15,34
II	Facharbeiter	
a	Facharbeiter nach dem 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	14,75
b	Facharbeiter z.B. Schlosser, Tischler im 1. Jahr nach der Auslehre (berufseigene und berufsfremde)	14,02
c	Facharbeiter angelernt; Angelernte Facharbeiter, die länger als 2 Jahre als Facharbeiter im Beruf beschäftigt werden, erhalten den Lohn der Kategorie 2a nach dem 1. Jahr	14,63
III	Qualifizierte Arbeiter	
a	Former (Einschläger, Erzeuger); Betonschleifer	13,89
b	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,66
c	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,59
d	Kraftfahrer und Maschinisten (Kran- und Baggerführer, Führer von Hubstaplern)	13,50
e	Eisenbieger (die Eisenbewehrungen herstellen können), Angelernte Hilfsarbeiter (die Teiltätigkeiten der Gruppe 3 ohne Kraftfahrer verrichten)	13,42
IV	Produktionsarbeiter	
	Hilfsarbeiter	12,80
V	Hilfskräfte - Hilfspersonal	
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	12,31
VI	Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	
	Vorarbeiter	
	Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7 % auf ihren kollektivvertraglichen Stundenlohn.	
	Rohrzulage (Erschwerniszulage) in der Beton- und -fertigteileindustrie	EURO
	Der § 4 des Kollektivvertrages vom 7.4.1987 wird wie folgt abgeändert:	ab 1. Mai 21
	Rohrzulage pro 100 Stück	
	100 - 150 mm	7,55
	200 - 300 mm	11,03
	350 mm	12,22
	400 mm	14,59
	450 - 500 mm	19,40
	600 mm	25,49

700 mm	31,54
800 mm	36,37
900 mm	41,20
1000 mm	44,86
über 1000 mm (bei einem Stückgewicht bis 1000 kg)	51,37

Bei höheren Stückgewichten betriebsweise Regelung. Bei Erzeugungsmengen unter 100 Stück gebührt der aliquote Anteil. Geschlossene Eiprofile fallen in die gleiche Gewichtskategorie wie die kreisförmigen.

2. Kalk-, Gips-, Kreide-, Schotter-, Sand-, Kies-, Quarzsand- und Transportbetonindustrie, Rohtongruben und Kaolinwerke (inkl. Firma Magnolithe Ges.m.b.H.) ab 1. Mai 21

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
Selbständig tätige Sprengbefugte (früher Schussmeister), Mischerdisponenten (Mischmeister) und Laboranten, die die Qualifizierung laut ÖNORM B4710-1 vorweisen (Prüfungszeugnis Betontechnologie 2)	14,02
II Facharbeiter	
a Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit nach dem 1. Gehilfenjahr	14,02
b Facharbeiter mit abgeschlossener Lehrzeit im 1. Gehilfenjahr	13,91
c Angelernte Facharbeiter ohne abgeschlossene Lehrzeit und geprüfte Dampfkesselwärter	13,98
III Qualifizierte Arbeiter	
a Maschinisten von Autobetonpumpen mit Abschluss der erforderlichen Prüfungen	13,98
b Fahrer von Fahrmischern in der Transportbetonindustrie mit einjähriger einschlägiger Fahrpraxis und notwendigen Betonkenntnissen	13,80
c Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen, Steiermark: Bausteinmacher, Pflastersteinmacher	13,66
d Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich, Geprüfte Häuer	13,59
e Kfz-, Baggerfahrer, Bohristen (Mineure), Sprengbefugtenhelfer, Brenner in der Kalkindustrie, Angelernte Lokführer, Maschinenwärter für größere Anlagen (z.B. Hydrat-, Mahl-, Seilbahnanlagen, Steinbrech- und Aufbereitungsanlagen), Steiermark: Ritzer und Spalter	13,23
f Sonstige Maschinenwärter, Absacker und Schmierer, Einsetzer und Ausnehmer bei Kalkringöfen, Kalkausnehmer bei Schachtöfen, Andere qualifizierte Hilfsarbeiter (z.B. Schmiedehelfer, Schlosserhelfer, Sortierer, Kalk- und Koksförderer, Steinbruch- und Sandgrubenarbeiter mit Kenntnis des Arbeitsvorganges)	13,02
g Lehrhauer vor abgelegter Prüfung, Graber am Bruch	12,73
h Motorfahrer, Aufzugwärter, Haspelwärter und Gleisvorarbeiter	12,66
IV Produktionsarbeiter	
a Branchenzugehörige Hilfsarbeiter und berufsfremde Hilfsarbeiter nach 3 Monaten	12,30
b Berufsfremde Hilfsarbeiter bei Neuaufnahme	12,01
V Hilfskräfte - Hilfspersonal	
Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten und Nachtwächter bei einer Wochenarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche	11,47
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
Lehrlinge:	

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit dem dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

Vorarbeiter (Partieführer) erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn.

3. Salzburger Marmorindustrie

ab 1. Mai 21

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
Steinmetzmonteur, Sprengmeister	14,82
II Facharbeiter	
a Facharbeiter, Steinmetze nach dem 2. Gehilfenjahr	14,82
b Facharbeiter, Steinmetze im 1. und 2. Gehilfenjahr	14,32
III Qualifizierte Arbeiter	
a Steinbrucharbeiter	14,47
b Säger, Fräser, Schleifer	14,02
IV Produktionsarbeiter	
Hilfsarbeiter	12,90
V Hilfskräfte - Hilfspersonal	
Reinigungskraft	12,34
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
Lehrlinge:	
im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit dem dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

4. Oberösterreichische Hartsteinindustrie

ab 1. Mai 21

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
Schießer (Schussmeister)	14,16
II Facharbeiter	
a Steinmetze 1. Kategorie, Betriebshandwerker 1. Kategorie und Kabelkranfahrer	14,32
b Steinmetze 2. Kategorie, Betriebshandwerker 2. Kategorie	14,02
c Steinmetz im 1. Gehilfenjahr, Betriebshandwerker (mit abgeschlossener Lehre)	13,91

III Qualifizierte Arbeiter		
a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,66
b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,59
c	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 1. Kategorie, Baggerfahrer, Felsbohristen und Großzersetzer	13,38
d	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze 2. Kategorie, Kraftfahrzeugfahrer, Lokfahrer, Kranfahrer, Zersetzer, Zubrecher, Würfelfritzer	13,22
e	Handwerker ohne oder ohne abgeschlossene Lehrzeit einschließlich der angelernten Steinmetze im 1. Verwendungsjahr, Ausmacher, Spalter (Hämmerer), Plattfritzer, Aufschläger, Handzersetzer (in Preßluftbetrieben), Handbohristen	12,99
IV Produktionsarbeiter		
a	Ungelernte Hilfsarbeiter	12,34
b	Ungelernte Hilfsarbeiter nach dem Neueintritt	12,20
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,64
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	

5. Waldviertler Hartsteinindustrie

ab 1. Mai 21

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
-		
II Facharbeiter		
a	Steinmetze mit mehr als 4-jähriger Praxis	14,43
b	Steinmetze im dritten und vierten Praxisjahr	14,16
c	Professionisten mit abgeschlossener Lehre über 2 Jahre Praxis	14,29
d	Steinmetze bis zu 2-jähriger Praxis, Professionisten mit abgeschlossener Lehre bis 2 Jahre Praxis	13,91
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Schleifer über 2 Jahre Praxis	13,50
b	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser: über 2 Jahre Praxis, Qualifizierte Hilfsarbeiter (Kranführer usw.)	13,25
c	Mineure (Sprengbefugtenhelfer), Ritzer, Bossierer, Säger, Fräser, Schleifer: bis 2 Jahre Praxis	13,20
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	12,55

b	Hilfsarbeiter am Platz	12,34
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		

VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten

Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2d		

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

6. Zementindustrie ab 1. Mai 21

I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
	Stoffprüfer	14,87

II	Facharbeiter	
a	Professionisten nach dem 1. Jahr nach der Auslehre	14,87
b	Professionisten im 1. Jahr nach der Auslehre	14,02

III	Qualifizierte Arbeiter	
a	Qualifizierte angelernte Arbeiter (angelernte Professionisten, Mineure, Müller, Brenner, Baggerfahrer, Kranfahrer, Turbinenwärter, Wärter an Kompressorstationen, Fahrer von Transportfahrzeugen, ähnlich wie Tourneau-Hopper, Zyclop, Dumptor u. dgl.)	13,66
b	Sonstige angelernte Arbeiter (Schmierer, Brecherwärter, Aufzugwärter, Granulierer u. dgl.)	13,50

IV	Produktionsarbeiter	
a	Hilfsarbeiter im Steinbruch	12,90
b	Sonstige Hilfsarbeiter	12,73

V	Hilfskräfte - Hilfspersonal	
	Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	12,34

VI	Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2b		

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 10 % auf ihren kollektivvertraglichen Lohn

7. Ziegel- und -fertigteilindustrie * ab 1. Mai 21

I	Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten	EURO
	Maschinen (geprüft)	14,44
II	Facharbeiter	
a	Professionisten mit abgeschlossener Lehre	14,44
b	Professionisten mit abgeschlossener Lehre im ersten Jahr nach der Auslehre; angelernte Handwerker	14,02
c	Kesselwärter (geprüft)	14,16
III	Qualifizierte Arbeiter	
a	Lenker von Kraftfahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 7 Tonnen	13,66
b	Fahrer von Transport- und Ladefahrzeugen mit einem Eigengewicht von mehr als 3,5 Tonnen im betrieblichen Bereich	13,59
c	Lenker von Fahrzeugen	13,11
d	Ausfahrer, Setzer, Baggerführer, Einfahrer der mitsetzt; Benzin- und Diesellokführer, sofern er die Pflege und Instandhaltung der Maschine durchführt; Absetzwagenfahrer von der Presse in die Kamertrocknerei und aus dieser heraus; Trockenwärter bei künstl. Trocknereien, wenn er die Zusatzheizung bedient	12,73
e	Brenner (bei 48-stündiger Arbeitszeit einschl. Sonntags- und Überstundenzuschlägen) **	12,63
IV	Produktionsarbeiter	
	Hilfsarbeiter	12,18
V	Hilfskräfte - Hilfspersonal	
a	Wächter und Portiere	11,75
b	Hilfsarbeiter für Putz- und Wartearbeiten, Botengänge, Werksküchenpersonal, Wasserträger usw.	11,75
VI	Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	im 4. Lehrjahr	90%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

* Siehe Zusatzkollektivvertrag vom 11. April 1983 betreffend die Erhöhung der Kollektivvertragslöhne ab 1.7.1984 für Arbeitnehmer im kontinuierlichen Schichtbetrieb.

§ 2 Abs. 2:

„Bei allen Arbeitnehmern, die im Rahmen eines betrieblich vereinbarten Schichtplanes im kontinuierlichen Schichtbetrieb (mit oder ohne Sonntagsruhe) beschäftigt werden, erhöht sich der jeweils in Geltung stehende kollektivvertragliche Stundenlohn gemäß Beilage Lohnordnung – Anhang zum Kollektivvertrag – 7. Ziegel- und –fertigteilindustrie, um 3%.“

- ** 1. a) Der Wochenverdienst des Brenners bei 48-stündiger Arbeitszeit beträgt das 54-fache des o.a. tariflichen Stundenlohnes, womit die Sonntags- bzw. Überstundenzuschläge abgegolten sind.
 b) Aushilfsstunden sind mit dem tariflichen Stundenlohn zuzüglich der kollektivvertraglichen Zuschläge zu bezahlen.
 c) Bei Nichterreichung der 48-stündigen Arbeitswoche sind Zeitversäumnisse pro Stunde mit 1/48 des in lit. a) errechneten Wochenverdienstes zu berechnen. 25,46
2. Die Nachtschichtzulage für Brenner gem. § 4 Ziffer 11 beträgt pro Woche und Brenner
3. Der Akkordrichtsatz hat bei Neuerstellung bei Akkordsätzen für Brenner mindestens 15% über dem laut lit. a) errechneten Wochenverdienst zu betragen.

8. Feinkeramische und Feuerfestindustrie

Feuerfest- und Elektrokeramikindustrie und Fa. Laufen AG, Werke Wilhelmsburg und Gmunden ab 1. Mai 21

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
-		
II Facharbeiter		
a	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten nach dem 1. Gehilfenjahr, Keramische Professionisten, wenn sie nicht im Akkord beschäftigt sind	13,72
b	Keramische Professionisten	13,42
c	Professionisten, mit Ausnahme keramischer Professionisten im 1. Gehilfenjahr und angeleitete Arbeiter, die tatsächlich Professionistenarbeit im Sinne 2a leisten	13,28
III Qualifizierte Arbeiter		
	Generatorenwächter, Tunnelofenbrenner und erster Brenner, Kesselwärter bei Hochdruckkesseln, Qualifizierte Hilfsarbeiter: Former, Schlager, Brenner, Setzer, Ausnehmer, Sanitärgießer, Gießer, Dreher, Maler, Gipser, Glasierer, Kapselpresser, Laborarbeiter, Turbinenwärter, Füller, Packer, Kapseldreher	12,54
IV Produktionsarbeiter		
	Hilfsarbeiter aller Art, darunter zählen auch Brennhausarbeiter, Massearbeiter, Waggonentlader, Tongrubenarbeiter, Oberbauarbeiter, Hofarbeiter	11,91
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
	Nachtwächter und Portiere	11,91
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,15

Elektroporzellanindustrie

Steiermark ab 1. Mai 21

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
	Hochqualifizierte Facharbeiter	13,72

II Facharbeiter		
a	Qualifizierte Facharbeiter	13,28
b	Facharbeiter	13,25
III Qualifizierte Arbeiter		
	Angelernte Arbeiter	12,36
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter, bei qualitativer Leistung	11,87
b	Alle anderen Hilfsarbeiter	11,84
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
	-	
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
	des geltenden Lohnes der Gruppe 2b	
	Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.	
	Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahrs vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.	
	Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.	
	Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten.	0,15

Elektroporzellanindustrie Tirol

ab 1. Mai 21

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
	Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung	12,90
II Facharbeiter		
a	Werkstubenarbeiter, Fliesenleger, Setzer, Professionisten, Freidreher, Maler, Oberdreher, Spezialretouchierer, Gipser	12,70
b	Vorgenannte Facharbeiter nach dem 1. Gesellenjahr	12,59
c	Vorgenannte Facharbeiter im 1. Gesellenjahr	12,46
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Hochqualifizierte angelernte Keramiker	12,18
b	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren, einlegen und brennen, ferner angelernte Facharbeiter und Gehilfen bei entsprechender Leistung, Kachelpresser, qualifizierte Retouchierer, Blätterschneider, erster Packer	11,82
c	Sonstige Keramiker, Glasierer, Retouchierer, Eindreher und Gießler	11,13
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter der Glasur-, Masse- und Tonaufbereitung	11,03
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter	10,94
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
	-	
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
	Lehrlinge:	

im 1. Lehrjahr	40%
im 2. Lehrjahr	60%
im 3. Lehrjahr	80%
des geltenden Lohnes der Gruppe 2c	

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren Stundenlohn

Professionisten, die nicht im Akkord beschäftigt und die nicht keramische Professionisten sind, müssen mindestens den nebenstehenden Betrag pro Stunde über dem kollektivvertraglichen Mindestlohn erhalten. 0,15

Zierkeramische Industrie

Oberösterreich, Burgenland, Tirol, Wien

ab 1. Mai 21

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
Besonders qualifizierte Hafner, Fliesenleger und Setzer, Keramiker, selbständig in Entwurf und Ausführung		11,77
II Facharbeiter		
a	Werkstubenarbeiter, welche nicht nur Kachelzeug, sondern auch Gesims und Sockel jeder Art und Größe formen können, sowie Überschläger, sofern sie nicht auch Stil- und Rundöfen überschlagen, gelernte Facharbeiter, z.B. Professionisten, Freidreher, Oberdreher, Spezialretouchierer, hochqualifizierte Maler und Gipser	11,46
b	Facharbeiter nach dem 1. Jahr der Verwendung als Geselle, wenn sie nicht schon den Leistungen der Gruppe 2a entsprechen.	11,23
c	Facharbeiter im 1. Jahr der Verwendung als Geselle	10,97
d	qualifizierte Keramikmaler	9,97
III Qualifizierte Arbeiter		
a	Brennhausarbeiter, die selbständig glasieren und einlegen, sowie angelernte Fachkräfte, Kachel-presser, Blätterschneider nach Erlangung entsprechender Leistungsfähigkeit sowie Gipsgießer, Sortierer und Packer	10,47
b	Angelemte Fachkräfte bei qualitativer Leistung, spätestens nach dem 2. Verwendungsjahr	9,97
c	Keramikmaler, Glasierer, Retouchierer, Former, Dreher, Garnierer, Spritzer, Gießer	9,91
IV Produktionsarbeiter		
a	Hilfsarbeiter in der Glasur, Masse- und Tonaufbereitung	10,02
b	Alle übrigen Hilfsarbeiter, Keramische Hilfskräfte in den ersten 6 Monaten der Beschäftigung (Anlernzeit)	9,91
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
-		
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
Lehrlinge:		
	im 1. Lehrjahr	40%
	im 2. Lehrjahr	60%
	im 3. Lehrjahr	80%
des jeweiligen Lohnes der Gruppe 4b		

Für Lehrverhältnisse, die nach Vollendung des 18. Lebensjahres beginnen, gebührt mit Beginn des 1. Lehrjahres bis einschließlich des 3. Lehrjahres das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres.

Lehrlinge, die im Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, erhalten mit der dem 18. Geburtstag folgenden Lohnabrechnungsperiode das Lehrlingseinkommen des 3. Lehrjahres. Im 4. Lehrjahr gebührt das Lehrlingseinkommen wie bisher.

Pflichtpraktikanten und Ferialpraktikanten erhalten das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres.

Vorarbeiter

Vorarbeiter erhalten eine Zulage von 7% auf ihren Stundenlohn

9. Schleifmittelindustrie

ab 1. Mai 21

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
Spezialfacharbeiter, Spezialisten		14,02
II Facharbeiter		
a	Qualifizierte Facharbeiter	13,59
b	Facharbeiter	13,25
III Qualifizierte Arbeiter		
Qualifizierte Arbeiter		12,36
IV Produktionsarbeiter		
a	Produktionsarbeiter bei qualitativer Leistung	11,87
b	Produktionsarbeiter	10,83
c	Hilfskräfte	10,46
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
-		
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
Ferialpraktikanten sind Personen, die ohne Vorliegen schulrechtlicher Vorschriften während der Schulferien mit vereinbarten Ausbildungsanteilen in einem Dienstverhältnis beschäftigt werden. Ferialpraktikanten gebührt ein Monatslohn in der Höhe von 64% der Gruppe 2b.		

10. Lohnordnungen für die Firmen

1. ACTIVE - FCF Feuerfestes Material Produktions- und Handels GmbH, 1020 Wien, Hafenzufahrtsstraße 2

ab 1. Mai 21

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
-		
II Facharbeiter		
Professionisten: Schlosser, Tischler etc.		14,64
III Qualifizierte Arbeiter		
Schamotteformer		12,99
IV Produktionsarbeiter		
Hilfsarbeiter, Ofenheizer		12,18
V Hilfskräfte - Hilfspersonal		
-		
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten		
-		

2. TERRANOVA Weber & Broutin GmbH, 1230 Wien, Gleichentheilgasse

ab 1. Mai 21

I Spezialfacharbeiter, Spezialisten, Experten		EURO
Fassader		15,26
II Facharbeiter		
a	Schlosser	14,61
b	Elektriker	14,29

III Qualifizierte Arbeiter	
-	
IV Produktionsarbeiter	
Hilfsarbeiter	12,73
V Hilfskräfte - Hilfspersonal	
Büro- und Küchenreinigungsarbeiten, Küchenarbeiten	10,54
VI Lehrlinge und Pflicht-/Ferialpraktikanten	
-	
Vorarbeiter	
erhalten	14,47

Trockenofenprämie (Aufteilung lt. Betriebsvereinbarung vom 22. April 1958).
Schmutzzulage 10% vom Normalstundenlohn (Anspruchsberechtigte lt. Betriebsvereinbarung).
Der Kreis der Prämienberechtigten und die Art der Aufteilung bleibt wie bisher einer betrieblichen Vereinbarung zwischen Firmenleitung und Betriebsrat überlassen.
